Bilger
Film &
Fotodesign GmbH

Freiburg
Heiligenberg (Bodensee)

Oltmannsstraße 28
D- 79100 Freiburg

fon: +49 761 500 831
mobil: +49 177 392 555 4

mail@bilger-fotodesign.de
www.bilger-fotodesign.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

VON

BILGER
FILM & FOTODESIGN GMBH
OLTMANNSSTRAßE 28
79100 FREIBURG

- NACHFOLGEND: BILGER –

STAND NOVEMBER 2026

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen ist die Regelung aller Geschäftsbeziehungen zwischen Bilger und dessen Kunden/Auftraggebern. Diese Bedingungen gelten grundsätzlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern (§ 13 BGB), das sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in einen „A - Allgemeinen Teil", der für sämtliche Leistungen gilt, und Besondere Teile für die Leistungen „B - Fotoaufnahmen" und „C - Werbefilme" gegliedert.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Ausschließlichkeitsklausel

Allen Angeboten und sonstigen Willenserklärungen von Bilger liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen (abweichende, entgegenstehende oder ergänzende) als diese AGB werden nur Vertragsinhalt, wenn diesen ausdrücklich in Textform von Bilger zugestimmt wird.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages – Abweichungen vom Angebot

1. Der Vertrag kommt zu den Konditionen des in Textform unterbreiteten Angebots von Bilger zustande, wenn der Kunde es in Textform annimmt. Bilger bestätigt im Anschluss den Auftrag in Textform durch Auftragsbestätigung. Soweit der Kunde während der Dreharbeiten für Aufnahmen von Werbefilmen (für die der Besondere Teil C Anwendung findet) oder während der Fotoaufnehmen einen zusätzlichen Auftrag für weitere Fotoaufnahmen erteilt, gelten insoweit die besonderen Bedingungen Teil B auch dann, wenn Bilger dem Kunden keine gesonderte Auftragsbestätigung senden sollte.

2. Zur Vereinbarung von Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebots ist ausschließlich der Geschäftsführer der Gesellschaft, nicht jedoch ein sonstiger Vertreter oder eine andere Hilfsperson berechtigt. Das gilt auch für solche Abweichungen, die sich während der Durchführung des Auftrags ergeben. Die abweichenden, ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Textform.

§ 3 Haftung

Bilger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur nach Maßgabe dieses § 3.

1. Mängelhaftung

1.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach dem Vertrag und Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Kaufleute gelten die Verpflichtungen nach §§ 377, 378 BGB. Lieferungen sind nach Empfang sofort auf Mängel zu prüfen. Insbesondere eine fehlerhafte Übermittlung von Daten aufgrund technischer Fehler (z.B. unvollständige Datenübermittlung per DSL/E-Mail, fehlerhafte Datenträger o. ä.) hat der Kunde sofort anzuzeigen. Der Kunde hat im Übrigen den Weisungen von Bilger im Hinblick auf eventuelle Regressansprüche gegen den Transporteur Folge zu leisten.

1.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist Bilger nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Kunde hat Bilger für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu gewähren.

1.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

1.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht durch Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mängeln beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

2. Schadensersatz

2.1. Bilger haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Bilger beruhen. Bilger haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Bilger beruhen.

2.2. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung des gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungsgehilfen von Bilger beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen.

3. Verbleibende Haftung

Unberührt von den Bestimmungen dieser AGB bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos und die Haftung aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.

§ 4 Referenzen

Bilger ist berechtigt, zu Zwecken der Eigenwerbung (mit Referenzen) den Namen bzw. die Firma des Kunden zu nennen. Weitere Informationen, welche Referenzzwecken dienen, werden direkt mit dem Kunden abgesprochen.
Der Kunde kann dieser Nennung zu jeder Zeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

§ 5 Zahlung – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Das Entgelt ist spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird kein Zahlungstermin in der Rechnung genannt, tritt Fälligkeit sofort ein. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.
2. Berechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist die vereinbarte Vergütung. Für die Berechnung der Leistungen von Bilger wird die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.
   Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Bilger nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk", d. h. der Kunde trägt alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport bzw. der Übertragung von Daten zum Bestimmungsort verbunden sind. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Eine Aufrechnung des Kunden mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist entscheidungsreif, d.h. sie erweist sich als begründet. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist entscheidungsreif, d.h. sie erweist sich als begründet.

§ 6 Buchungen von Locations; Models etc.

Alle für die Abwicklung von Aufträgen von Bilger entstehenden Kosten (Miete für Räume oder Grundstücke, Kosten für Drehgenehmigungen, Reservierung und Vergütung von Models etc.) sind vom Kunden zu tragen, selbst dann, wenn Aufträge nach erfolgter Reservierung vom Kunden storniert werden.

§ 7 Requisiten

Von Bilger für die Foto- und/oder Filmherstellung verwendete Requisiten stammen im Zweifel aus seinem Fundus und verbleiben grundsätzlich in seinem Eigentum. Im Falle einer Produktion zum Festpreis liegt regelmäßig eine Mischkalkulation zugrunde und Bilger bleibt Eigentümer auch eigens für die Herstellung angeschaffter Requisiten, soweit bei Auftragserteilung keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Eigens für die Herstellung angeschaffte Requisiten können auf ausdrücklichen Wunsch vom Kunden binnen Wochenfrist nach Beendigung der Dreharbeiten übernommen werden, soweit deren Anschaffungspreis in der Kalkulation enthalten war und etwaige Abweichungen

des tatsächlichen Preises vom Kunden ausgeglichen werden. Bilger ist nicht verpflichtet, Requisiten länger als eine Woche nach Beendigung der Arbeiten aufzubewahren.-

§ 8 Unwirksamkeit – Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und Bilger verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.
2. Für das Vertragsverhältnis von Bilger mit dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AGB sowie aus und im Zusammenhang mit den mit Bilger geschlossenen Geschäften findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, dies jedoch unter Ausschluss aller nicht-zwingenden Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
3. Die vorstehende Rechtswahl gilt nicht für Kunden, die Verbraucher sind, soweit diesen der Schutz entzogen würde, der ihnen durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen der Parteien ist Freiburg (AG Freiburg, LG Freiburg etc.).

B. Besonderer Teil – Fotoaufnahmen

§ 1 Handelsübliche Abweichungen, Datenübertragung,

1. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Licht, Perspektive, und sonstigen Gestaltungsmitteln bleiben vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleiben handelsübliche Abweichungen in der Ausführung gegenüber vorhandenen Mustern, etc.

2. Digitale Daten werden als RGB-Daten geliefert. Eine etwaige Bearbeitung digitaler Daten wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Ist etwas Anderes zwischen den Parteien nicht bestimmt, wird das Honorar von Bilger auf Basis der benötigten Zeit abgerechnet. Tagesbuchungen umfassen im Zweifel 8 Zeitstunden Arbeitszeit; Overtime wird mit dem dem Tageshonorar entsprechenden Stundensatz abgerechnet. Reisezeiten und Rüstzeiten sind gesondert zu vergüten.
2. Wetterbedingte Verschiebungen des Fotoshooting (Wetterrisiko) oder vom Kunden verursachte Verlängerungen des Fotoshooting sind üblicherweise in den kalkulierten Herstellungskosten nicht enthalten. Anfallende Mehrkosten wegen wetterbedingter Verschiebungen oder durch Kundenwünsche verursachte Verlängerungen werden nach billigem Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Verschiebungen infolge von höherer Gewalt
3. Im Übrigen gilt § 5 des Allg. Teils A.

§ 3 Lieferungen -Lieferzeit

1. Angegebene Lieferzeiten und -termine sind rein informatorisch und unverbindlich. Erst wenn sie von Bilger ausdrücklich verbindlich in Textform zugesagt sind, sind diese verpflichtend. Bedingung ist in allen Fällen, dass sämtliche technischen und planerischen Fragen geklärt und alle Ausführungsdetails festgelegt sind; frühestens ab diesem Zeitpunkt beginnen Lieferzeiten zu laufen.
2. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von Bilger setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich Bilger vor.
3. Bilger ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 4 Abnahme – Mitwirkungspflichten -Gefahrübergang

1. Bilger genügt seiner Lieferpflicht, sobald die bestellten Daten einmalig übermittelt bzw. auf Datenträger an den Kunden ausgeliefert sind; Mehrfachlieferungen bedürfen der ausdrücklichen Beauftragung und sind gesondert zu vergüten. Die Sicherung und Archivierung der Daten ist allein Sache des Kunden. Sie kann auf gesonderten Auftrag und gegen gesonderte Berechnung von Bilger übernommen werden.
2. Der Download der Daten vom Server Bilgers und der Empfang der Daten auf dem Rechner des Kunden gilt als Abnahme, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk" vereinbart; Verladung und Versand bzw. Übermittlung zu dem vom Kunden benannten Bestimmungsort erfolgen also unversichert auf Kosten und Risiko des Kunden.
4. Autorenkorrekturen sind kostenpflichtig; sie hindern nicht die Abnahme der Leistungen von Bilger.

§ 5 Urheberrecht -Eigentumsvorbehalt -Nutzungsrechte

1. Bilger steht das Urheberrecht an den Lichtbildern, Daten und Dokumentationen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Der Kunde erwirbt mit der Abnahme die in der Auftragsbestätigung verabredeten Nutzungsrechte an den Fotoaufnahmen.
3. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller Bilger aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen auf den Kunden über. Bei der Verwertung der Lichtbilder ist Bilger als Urheber der Lichtbilder zu nennen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Die Bearbeitung von Werken von Bilger (z.B. Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische oder analoge Manipulation) und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital; die Verbreitung von Werken im Internet oder in Intranets, in online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder anderen Datenträgern; die öffentliche Wiedergabe auf Bildschirmen oder Projektoren), ist nicht gestattet, wenn dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien in Textform vereinbart wurde. Verboten ist dem Kunden jedwede Bearbeitung von Werken von Bilger mittels künstlicher Intelligenz (KI).
5. Ungeachtet der übertragenen Nutzungsrechte bleibt Bilger berechtigt, die Werke im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Eine öffentliche Wiedergabe wird bei Werken, die erkennbare Personen zeigen, nur mit deren Einverständnis erfolgen.

C. Besonderer Teil – Werbefilme

§ 1 Allgemeines

1. Als Werbefilme werden in diesen AGB zusammenfassend sämtliche Filmformate oder Subgenres verstanden, die im weitesten Sinne der Unternehmens-, Produkt-, oder Angebotskommunikation dienen, insbesondere auch Werbespots (TVC), Werbefilme (Kino), Imagefilme, Eventfilme, Erklärfilme, Liveübertragungen, Musikvideos, Virals, Branded Content, Brandstory etc.

2. Die Herstellung des oder der Werbefilme(s) (nachfolgend unabhängig von der Anzahl einheitlich als „Filmwerk" bezeichnet) – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehvorlage sowie späteren Weisungen des Auftraggebers bei den Dreharbeiten (nachfolgend einzeln oder insgesamt als „VERBINDLICHE FESTLEGUNGEN" bezeichnet) zu den im Filmherstellungsvertrag bzw. dem akzeptieren Angebot in Textform niedergelegten besonderen Bedingungen.

   Als verbindliche Drehvorlage wird in diesen AGB die verbindlich zwischen dem Kunden und Bilger abgestimmte Drehvorlage verstanden, unabhängig davon, in welchem Format diese vorliegt (z.B. als Treatment, Previz, Storyboard, Animatic, Konzept, Director's Interpretation, Shootingboard, PPM-Booklet, PPM-Report etc.).

   Soweit vom Kunden gewünschte Änderungen oder Abweichungen von der verbindlichen Drehvorlage sowie spätere Weisungen des Kunden Auswirkungen auf die Kostenkalkulation haben, ist Bilger berechtigt, dem Kunden die damit verbundenen Zusatzkosten zu berechnen (vergl. dazu auch nachfolgende §§ 2, 3 und 4)

3. Die von Bilger oder in seinem Auftrag erarbeiteten Drehvorlagen und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Bilger. Vom Kunden gelieferte Unterlagen können zurückverlangt werden.

§ 2 Preise / Preisbestimmung

1. Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß § 8 vorgesehenen Umfang enthalten, orientiert an dem von Bilger zeitlich kalkuliertem Herstellungsaufwand. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag/Produktionstag beträgt 10 Zeitstunden. .Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Kunde das Risiko einer Verteuerung der Produktionskosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden.

2. Bilger berechnet dem Kunden die kalkulierten Nettoproduktionskosten mit einem Zuschlag von 10 -% auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten („MarkUp").

3. Wetterbedingte Verschiebungen des festgelegten Drehs (Wetterrisiko) oder vom Kunden verursachte Verlängerungen der Herstellungsdauer sind üblicherweise in den kalkulierten Herstellungskosten nicht enthalten. Anfallende Mehrkosten wegen wetterbedingten Verschiebungen oder durch Kundenwünsche verursachte Verlängerungen der Herstellungsdauer werden nach belegtem Aufwand zuzüglich MarkUp in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Verschiebungen infolge von höherer Gewalt.

4. Über die Herstellung eines Treatments, eines Drehbuches, eines Moodfilmes oder einer anderen Drehvorlage kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch, eine andere Drehvorlage bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist damit die Einräumung des ausschließlichen Rechts an Bilger erfolgt, dieses Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

5. Verlangt der Kunde den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies Bilger spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

6. Der Kunde trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung seitens Dritter.

§ 3 Herstellung, Änderungen, Fremdsprachige Fassungen

1. Vorarbeiten bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmherstellungsvertrages oder einer entsprechenden Kostenfreigabe in Textform (E-Mail genügt).

2. Bilger stellt den Werbefilm nach den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN her.

3. Die künstlerische und technische Gestaltung des Filmwerkes obliegt Bilger. Bilger hat den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten.

4. Bilger gibt dem Kunden bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur Gelegenheit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Kunde oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter (Bevollmächtigten) benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen (z.B. Agenturproducer). Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung, nämlich der Dreharbeiten sowie der Postproduktion, ändern im Zweifel die Auftragsgrundlage und sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht in Textform durch Bilger bestätigt werden.

5. Verlangt der Kunde vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, der verbindlichen Drehvorlage oder der bereits hergestellten Filmteile, so erfolgen diese Änderungen auf Kosten des Kunden, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Bilger hat den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

6. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen bezüglich der VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN Änderungsvorschläge seitens Bilger eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten in Textform. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

7. Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation (z.B. Sprecher, Untertitel etc.), Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

8. Die fachgerechte Bearbeitung der darzustellenden Gegenstände der Werbung zum Zwecke der Filmherstellung durch Bilger ist ausdrücklich gestattet. Sollten die Gegenstände einen besonderen, nicht erkennbaren wirtschaftlichen Wert darstellen, so ist der Kunde verpflichtet, Bilger über den Wert zu informieren, damit dieser eine entsprechende Versicherung abschließen kann.

9. Wünscht der Kunde die Anfertigung von Standfotos oder Filmaufnahmen von den Dreharbeiten (Making Of), so hat er diese Arbeiten auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung vorzunehmen bzw. entsprechende Einwilligungen bei den erkennbaren Personen, insbesondere der Crew, einzuholen, soweit diese Standfotos oder Filmaufnahmen nicht Inhalt des Vertrages der Parteien ist. Bilger behält sich in jedem Fall- vor, von den Dreharbeiten zu eigenen Zwecken Film- und Fotoaufnahmen anzufertigen.

§ 4 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, am von Bilger oder an einem durch diesen bestimmten Ort, etwa bei der Postproduktion, durch den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten und bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Auf Wunsch des Kunden wird die Abnahme in Textform dokumentiert. Die Abnahme erfolgt regelmäßig in 2 Schritten, nämlich der Offline-Abnahme und der Online-Abnahme.

2. Im Rahmen der Offline-Abnahme wird dem Kunden die vorläufige Schnittversion vorgeführt. Der Kunde nimmt hierbei alle Leistungen von Bilger, die mit der vorläufigen Schnittversion dokumentiert werden (z.B. Szenarien, Übereinstimmung mit den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN.), ab.

3. Die Online-Abnahme besteht in der Vorführung der Endversion des Filmwerks. Die Abnahme erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierung, Überblendungen und andere optische Arbeiten (Grading, Visual Effects, Motion Graphics u.ä.) sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen).

4. Der Kunde verpflichtet sich, nach der Vorführung oder Ablieferung des Werbefilmes eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Werbefilm in der hergestellten Fassung abnimmt. Sofern der Werbefilm in seiner technischen Gestaltung nicht beanstandet wird, nicht erheblich von den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN abweicht und den gegebenenfalls während der Dreharbeiten oder Postproduktion vereinbarten Änderungswünschen des Kunden entspricht, ist der Kunde zur Erklärung der Abnahme verpflichtet. Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen seit Abnahmetermin/Ablieferung keine Äußerung des Kunden oder verwendet der Kunde den Werbefilm, gilt der Werbefilm als abgenommen (Abnahmefiktion) – einer gesonderten Fristsetzung durch Bilger bedarf es dazu nicht. Im Übrigen gelten die Abnahmevorschriften des Werkvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

5. Hat der Kunde nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er Bilger die gewünschten Änderungen in Textform mitzuteilen. Bilger ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Kunden.

§ 5 Haftung/ Werbliche Aussage

1. Bilger verpflichtet sich zur Ablieferung eines digitalen Masters (HD-Format) oder technisch einwandfreien Sendebandes/Sendekopie. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist, es sei denn, es wurden abweichende Weisungen erteilt (z.B. Nutzung von besonderen technischen Verfahren oder künstlerischen Methoden etc.). Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen des Ausgangsmaterials durch Dritte (z.B. Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

2. Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen von Voraussetzungen für einen Nacherfüllungsanspruch, so wird Bilger die betroffenen Filmteile einer sachverständigen Stelle zwecks Stellungnahme vorlegen. Hinsichtlich des Weiteren Nacherfüllungsverfahrens einschließlich des Selbst-Vornahmerechts gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Rücktritt vom Vertrag wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen.

3. Sachmängel, die von Bilger anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Kunden oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann Bilger nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Bilger ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4. Bilger haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung verursacht werden, jedoch trägt der Kunde das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und Produkte.

5. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhaltes der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung / werblichen Aussage trägt der Kunde, soweit seine Weisungen insoweit befolgt wurden.

§ 6 Kündigung durch den Kunden

1. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und kündigt der Kunde ohne Verschulden Bilgers den Vertrag, ist Bilger berechtigt, alle tatsächlich angefallenen Nettokosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

2. Bei einer Kündigung in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor terminiertem Drehbeginn ist Bilger berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Kunden akzeptierten Nettoproduktionskosten zuzüglich entgangenem Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

3. Kündigt der Kunde zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

4. Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat Bilger nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Films, die weder von Bilger noch

vom Kunden zu vertreten ist, berechtigt den Kunden nur zum Rücktritt vom Vertrag, nicht zum Schadensersatz. Die bisher von Bilger erbrachten Leistungen zzgl. Gewinnanteile (MarkUp) sind jedoch zu vergüten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/2 bei Auftragserteilung
- 1/2 bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit von mehr als 21 Tagen Dauer zwischen Erteilung des Auftrages und Ablieferung des Filmwerkes:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Drehbeginn
- 1/3 bei Abnahme

§ 8 Urheberrecht / Nutzungsrecht

1. Bilger ist Filmhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§ 94 UrhG) und verfügt als solcher über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen, wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs- Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Zugänglichmachungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

2. Im Filmherstellungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung von Bilger ist im Einzelnen festgelegt, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Filmwerk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden. Soweit im Werbefilm von Bilger zum Zwecke der Filmherstellung beauftragte Personen auftreten, gelten bezüglich deren Persönlichkeits- und Urheberrechte die Bestimmungen des von Bilger namens des Kunden abgeschlossenen Vertrages. Bilger wird dem Kunden dieses Vertragswerk überlassen.

3. Soweit im Filmherstellungsvertrag beziehungsweise im Angebot/der Auftragsbestätigung von Bilger nichts anderes festgelegt ist, sind dies bei Verwendung im Internet die Veröffentlichung bzw. öffentliche Zugänglichmachung, bei TV-Commercials (TVC) die Senderechte im Fernsehen einschließlich Verbreitung über Kabel und Satellit beziehungsweise bei Kinospots die Aufführungsrechte für Kino jeweils für das Gebiet der Bunderepublik Deutschland für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung.

4. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende-/Aufführungsrechte („Buyouts") verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien verbleiben grundsätzlich bei Bilger. Im Falle der Verlängerung und/oder Erweiterung der Nutzungsrechte/ Buyouts erfolgt die Abrechnung der dafür anfallenden Kosten durch Bilger gemäß § 2 Teil C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satelliten, soweit dadurch Rechte von Bilger oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden.

5. Von der Rechtseinräumung ausdrücklich ausgenommen sind die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

6. Im Falle, dass unberechtigte Bearbeitungen vom Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Davon unberührt ist der Anspruch Bilgers auf weitergehenden Schadenersatz.

7. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von Bilger vorgenommen werden. Gleichzeitig erkennt der Auftraggeber seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung an, den Umfang der Nutzung des Filmwerkes gegenüber der Treuhandgesellschaft für Werbefilme (TWF) zu melden / melden zu lassen. Auf Anforderung von Bilger wird der Auftraggeber entsprechende Auskünfte erteilen und entsprechende Meldungen von Bilger auf Anfrage bestätigen.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Filmherstellungsvertrag genannten Länder und Zeiträume Bilger unverzüglich und vor dem jeweiligen Einsatz zu melden. Die Kosten für eine solche Verwendung trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Bilger vermittelt den vorherigen Erwerb weiterer Nutzungsrechte zu zusätzlichen Nutzungshonoraren (Buyouts) von den Rechteinhabern und ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber ein MarkUp gem. § 2 Abs. 2 zu berechnen.

9. Das von Bilger produzierte Ausgangsmaterial (Bild und Ton), unabhängig von dem technischen Format (digital oder analog) sowie das nicht in der finalen Fassung verwendete Material (Footage) verbleibt im Eigentum von Bilger.

10. Bilger verpflichtet sich, das digital erstellte und gelieferte Filmwerk ein Jahr nach Ablieferung fachgerecht zu

speichern. Nach Ablauf eines Jahres ist Bilger berechtigt, das Filmwerk zu löschen.

11. Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko auf den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk bei Bilger noch gespeichert ist.

§ 9 Datenspeicherung

Bilger und der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern. Einzelheiten regelt insoweit die gesondert abzuschließende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ANLAGE ADV).

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Bilger ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat zudem das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso sind Bilger sowie die an der Herstellung des Filmwerkes beteiligten Urheber (Regie, Kamera, Schnitt, Post-Produktion etc.) und ausübenden Künstler (Darsteller etc.) räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und unentgeltlich berechtigt, das Filmwerk einschließlich der darin enthaltenen Kennzeichen des Auftraggebers wie Namen und Marke zum Zweck der
Eigenwerbung (Referenzwerbung) zu vervielfältigen und zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen und öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Dies umfasst auch die Erstellung und Veröffentlichung eines Director's Cuts im Auftrag des FILMHERSTELLERS (Bilger). Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite oder Social Media Plattformen oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefonen.
2. Änderungen des Filmherstellungsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der Bestätigung in Textform.